



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 28. Januar 2017

Nr. 4

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Notgemeinschaft Laer und Umgebung VVaG, Bochum S. 25 – Antrag der Westnetz GmbH für die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Belecke - Büren Bauleitnummer (Bl.) 1586, Versetzen und Neubau des Mastes Nr. 24 auf dem Gebiet der Stadt Rüthen S. 25 – Antrag der Firma Coatinc Siegen GmbH, Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal, auf Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Feuerverzinkerei S. 26

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 27 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 27 – desgl. S. 27 + 28 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 28 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 28

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

43. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Notgemeinschaft Laer und Umgebung VVaG, Bochum

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 1. 2017
34.4.50101

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Notgemeinschaft Laer und Umgebung VVaG, Bochum, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 3. Oktober 2017 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 auf die Begräbnishilfe der kath. Pfarrgemeinde St. Joseph Dortmund-Berghofen VVaG übertragen.

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 25

44. Antrag der Westnetz GmbH für die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Belecke - Büren Bauleitnummer (Bl.) 1586, Versetzen und Neubau des Mastes Nr. 24 auf dem Gebiet der Stadt Rüthen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18. 1. 2017
64.21.3.4-2016-10

Öffentliche Bekanntmachung

Die Westnetz GmbH betreibt im Gebiet des Kreises Soest die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Belecke - Büren (Bl. 1586).

Die bestehende Umspannanlage (UA) Rüthen wird mit zwei 110/10 kV- Transformatoren umgerüstet. Die Netzanbindung der UA Rüthen wird über eine Erdkabelanlage an die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Bl. 1586) erfolgen.

Der bestehende Mast Nr. 24 wird demontiert und durch einen um ca. 15 m östlich versetzten Kabelauflührungsmast Nr.1024 innerhalb der vorhandenen Trasse ersetzt. Für die zwei vorhandenen Stromkreise ist eine Neubeseilung von Mast Nr. 17 bis Mast Nr. 26 der Bl. 1586 erforderlich. Die Anbindung des Erdkabels erfolgt am neuen Mast Nr. 1024.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.4 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 a UVPG i. V. m. § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. 12. 2004 (BGBl. I. S. 3704) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Lammert

(200)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 25

**45. Antrag der Firma Coatinc Siegen GmbH,
Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal, auf Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Feuerverzinkerei**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 19. 1. 2017
900-53.0083/16/3.9.1.1 – Sto

Bekanntmachung

Die Firma Coatinc Siegen GmbH, Hüttenstraße 45, 57223 Kreuztal, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde (Feuerverzinkungsanlage) in 57223 Kreuztal, Hüttenstraße 45, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Buschhütten, Flur 2, Flurstück 158, 235, 236, 241, 242, 243 und gepachtete Flurstücke 121, 122, 127, 153, 154.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

1. Erweiterung der Betriebszeiten im Bereich der Entladung zu verzinkender Materialien und der Beladung verzinkter Materialien innerhalb der nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten und baurechtlich genehmigten eingehausten Lagerbereich in den Achsen 12-21, B-E und 10-12, B-C von bisher betriebstäglich 6.00 Uhr – 22.00 Uhr auf einen kontinuierlichen Betrieb von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr durchgehend von Januar bis Dezember.
2. Durchführung von Fahrverkehr, Durchführung von Kranbetrieb sowie Durchführung von Be- und Entladetätigkeiten innerhalb der geschlossenen und eingehausten Hallenkonstruktion in den Achsen 12-21, B-E und 10-12, B-C zu den unter Nr. 1 genannten und beschriebenen und erweiterten Betriebszeiten.
3. Durchführung von Fahrverkehr durch LKW außerhalb der Betriebshallen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 0.00 Uhr sowie in der Zeit von 4.00 Uhr bis 6.00 Uhr zur Ein- und Ausfahrt in bzw. aus dem eingehausten Lagerbereich in den Achsen 12-21, B-E und 10-12, B-C sowie durch zwei Stapler zwischen Tor 3 und einer Lagerfläche zur Ablage von fertig verzinktem Material in Form von Paketen aus Stahlteilen

auf Kanthölzern gemäß der Beschreibung in der Immissionsprognose Nr. 3160/II im Kapitel 4.4.2 der Antragsunterlagen.

4. Nutzung einer gepachteten, befestigten Fläche im Außenbereich auf den Flurstücken 121, 122, 127, 153 und 154 unterhalb der aufgeständerten Bundesstraße HTS zur längerfristigen Lagerung von verzinkten, kommissionierten Stahlwaren. Der Umschlag der Stahlwaren findet nur während der Tagzeit 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr statt.
5. Durchführung von Feinputzarbeiten in der aufgestellten Zelthalle 2 im nordwestlichen Teil des Betriebsgeländes von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr
6. Aufstellung eines Regallagers mit den Maßen 5,65 m x 1,66 m x 3,59 m (B x T x H) im Außenbereich des Betriebsgeländes entsprechend des Lageplans unter Nr. 5.3 der Antragsunterlagen in einem Abstand von ca. 20 Metern zum Produktionsgebäude als Gefahrstofflager mit bauaufsichtlicher Zulassung nach DIBt, Zulassungs-Nr.: Z-38.5-120, mit integrierten Auffangwannen und einem Auffangvolumen von 2 x 2.000 Litern zur passiven Lagerung der im Rahmen der Vorbehandlung benötigten Einsatzstoffe sowie Hilfsstoffe zum Betrieb der Flussmittelaufbereitungsanlage.

Das vorstehend genannte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 3.9.1.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 3.8.2, Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG im Hinblick darauf vorzunehmen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a Satz 2 des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(418)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 26



46. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE13 4305 0001 0360 5199 53 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE13 4305 0001 0360 5199 53 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 4. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 4/17

Bochum, 12. 1. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 27

47. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE43 4305 0001 0303 1919 28 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE43 4305 0001 0303 1919 28 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 4. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 5/17

Bochum, 12. 1. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 27

48. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE59 4305 0001 0305 2652 09 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE59 4305 0001 0305 2652 09 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 4. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der

Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 6/17

Bochum, 12. 1. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 27.

49. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE40 4305 0001 0333 1660 49 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE40 4305 0001 0333 1660 49 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 4. 2017, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

P 7/17

Bochum, 12. 1. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 27

50. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23. 9. 2016 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE52 4305 0001 0305 2942 41 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE52 4305 0001 0305 2942 41 wird für kraftlos erklärt.

O 123/16

Bochum, 9. 1. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 27

51. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 23. 9. 2016 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE88 4305 0001 0307 2759 82 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE88 4305 0001 0307 2759 82 wird für kraftlos erklärt.

A 124/16

Bochum, 9. 1. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 27

52. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 29. 9. 2016 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE07 4305 0001 0307 2108
98 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE07 4305 0001 0307 2108
98 wird für kraftlos erklärt.

D 125/16

Bochum, 16. 1. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 28

53. **Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 067 626 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 18. 4. 2017, seine Rechte unter Vorlage des

Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 18. 1. 2017

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 28

54. **Beschluss der Sparkasse Sprockhövel**

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Spar-
kassenbuch Nr. 31 027 360 wird hiermit für kraftlos
erklärt.

Sprockhövel, 17. 1. 2017

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 28

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

